

# **BGer 7B\_12/2026 vom 24. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_12\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_12_2026)

FR: TF 7B\_12/2026 du 24 avril 2026

IT: TF 7B\_12/2026 del 24 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten sind Entscheide im Zusammenhang mit der Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248a Abs. 1 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offensteht.

### **E. 2.1**

Soweit die Vorinstanz (lediglich) prozessleitend die Durchführung einer Triage anordnet (Dispositiv-Ziffer 1) und die Modalitäten von deren Durchführung festlegt (Dispositiv-Ziffern 3-10) handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter den restriktiven Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anfechtbar ist. Nach der Rechtsprechung sind derartige prozessleitende Verfügungen im Entsiegelungsverfahren grundsätzlich nicht geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken, weshalb auf dagegen geführte Beschwerden in der Regel nicht einzutreten ist (Urteil 7B\_254/2025 vom 16. Februar 2026 E. 2.1 mit Hinweis).

Weshalb es (ausnahmsweise) nicht möglich sein sollte, die im vorliegenden Verfahren gerügten diesbezüglichen Verletzungen von Bundesrecht in einem allfälligen späteren (den eigentlichen Entsiegelungsentscheid betreffenden) Beschwerdeverfahren ohne Rechtsverlust vorzubringen, wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Auf ihre Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten.

### **E. 2.2**

Da sich das Strafverfahren formell nicht gegen die Beschwerdeführerin persönlich richtet, schliesst der angefochtene Entscheid vom 28. Oktober 2025 das Verfahren ihr gegenüber ab, soweit damit sichergestellte Aufzeichnungen und Gegenstände zur Durchsuchung und weiteren Verwendung im Strafverfahren freigegeben werden (Dispositiv-Ziffer 2). Insoweit erweist sich die Beschwerde nach Art. 90 BGG als zulässig (Urteil 7B\_206/2024 vom 2. März 2026 E. 1.2) und ist auf die Beschwerde, welche die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt, einzutreten.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Asservate-Nr. A020'330'896 und A020'330'909 zu Unrecht ohne Triage freigegeben, obwohl sich darin Anwaltskorrespondenz befinde.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid fest, es seien im Rahmen einer Triage "immerhin die digitalen Daten in der E-Mail-Korrespondenz der Gesuchsgegnerin sowie im Ordner 'F.\_\_\_\_\_ AG', Unterordner 'ZZ-Archive-Dokumente' auf den elektronischen Datenträgern, namentlich der Datensicherung [...] der Festplatte von HP (Ass-Nr. A020'330'896; A020'330'909) [...] auf durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Inhalte [...] zu durchsuchen" (E. 5.5 des angefochtenen Entscheids). Entsprechend verfügt sie in Dispositiv-Ziffer 1 was folgt:

"Es werden folgende elektronische Datenträger (unter der Siegel-Nr. 027840, Nr. 026809-12 und Nr. 020562) zwecks Aussonderung der durch das Anwaltsgeheimnis geschützten Daten im Sinne der Erwägungen triagiert:

-..]

- Ass.-Nr. A020'330'896

- Ass.-Nr. A020'330'909

-..]"

### **E. 3.2**

Zugleich heisst die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids das Entsiegelungsgesuch "im Übrigen" gut und verfügt folgendes:

"Demzufolge werden die sichergestellten physischen Asservate unter Siegel-Nr. 027840 [...] und die elektronischen Asservate unter Siegel-Nr. 027840 [...] und Siegel-Nr. 026811 (Ass-Nr. A020'330'896; A020'330'909) der Staatsanwaltschaft zur Durchsichtung und Verwendung in der laufenden Strafuntersuchung freigegeben".

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht, dass sich die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids betreffend die Asservate-Nr. A020'330'896 und A020'330'909 widersprechen. Die Vorinstanz wird darüber zu befinden haben, ob bezüglich dieser Asservate tatsächlich eine Triage durchzuführen ist (Dispositiv-Ziffer 1) oder ob diese ohne Triage direkt freizugeben sind (Dispositiv-Ziffer 2).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids vom 28. Oktober 2025 sind insoweit aufzuheben, als sie die Asservate-Nr. A020'330'896 und A020'330'909 betreffen, und die Sache ist diesbezüglich zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Parteien werden im Umfang ihres Unterliegens grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Soweit die Beschwerdeführerin unterliegt, trägt sie die Verfahrenskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Soweit sie obsiegt, hat der Kanton Zürich ihr die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Der Kanton Zürich trägt keine Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.